
Feuerschutzverordnung (FSV) ¹

(Änderung vom 10. Dezember 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Feuerschutzverordnung vom 26. März 2013² wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1 und 2

¹ Massgebend sind die ersatzabgabepflichtigen Verhältnisse und der Wohnsitz am 31. Dezember des vorausgehenden Jahres, sofern nicht eine unterjährige Änderung eintritt, die im laufenden Jahr zu berücksichtigen ist.

² Grundlage für die Bemessung der Ersatzabgabe bildet das kantonal steuerbare Einkommen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, ist die Ersatzabgabe aufgrund der aktuellen Einkommensverhältnisse zu ermitteln.

§ 30 Abs. 1

¹ Der Grundbeitrag an beitragsberechtigte Bau- und Beschaffungsvorhaben der Gemeinden und Betriebe beträgt 15 Prozent des Normpreises.

§ 31 Abs. 2 Bst. c

(² Der Zusatzbeitrag beträgt:)

c) 35 Prozent für die Bau- und Beschaffungsvorhaben von Stützpunktfeuerwehren, die sie für ihre besonderen Aufgaben benötigen.

§ 40a (neu) 1a. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Dezember 2014

Die Zusicherung und Auszahlung von Kantonsbeiträgen, die bis am 31. Dezember 2014 vollständig abgerechnet sind, erfolgen nach den bisherigen Beitragsätzen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Andreas Barraud
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-23.

² SRSZ 530.111.